

**Verordnung
über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern
(Tierseuchenerreger-Verordnung)**

Vom 25. November 1985

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und

auf Grund des § 29 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt für vermehrungsfähige Erreger oder Teile von Erregern

1. anzeigepflichtiger Tierseuchen nach § 10 Abs. 1 oder auf Grund des § 10 Abs. 2 sowie meldepflichtiger Tierkrankheiten auf Grund des § 78 a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes,
2. anderer auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbarer Viruskrankheiten und
3. anderer als der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten, auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbarer Krankheiten

(Tierseuchenerreger).

§ 2

Erlaubnis

- (1) Wer
1. mit Tierseuchenerregern arbeiten, insbesondere
 - a) Versuche,
 - b) mikrobiologische oder serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Tierkrankheiten oder
 - c) Fortzucht von Tieren vornehmen will oder
 2. Tierseuchenerreger erwerben oder abgeben will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis für eine Tätigkeit nach Absatz 1 gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Wer Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 ist, hat dies der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

§ 3

Erlaubnisfreies Arbeiten, Erwerben oder Abgeben

(1) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl

1. im Zusammenhang mit der Herstellung und bei der Prüfung von Arzneimitteln,
 2. bei der Herstellung und der Prüfung von Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie
 3. bei der Untersuchung von Wasser, das zum Schwimmen oder Baden genutzt wird,
- vornimmt.

(2) Der Erlaubnis zum Arbeiten mit den in § 1 Nr. 3 bezeichneten Tierseuchenerregern oder zum Erwerben oder Abgeben dieser Tierseuchenerreger bedürfen nicht

1. Tierärzte und Ärzte für diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen im Rahmen ihrer Praxis,
2. Tierkliniken und Krankenhäuser für diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen in ihrem Arbeitsbereich unter tierärztlicher oder ärztlicher Leitung,
3. tierärztlich oder ärztlich geleitete staatliche oder kommunale Veterinärämter, Veterinäruntersuchungsämter, Medizinaluntersuchungsämter, Hygiene-Institute, Gesundheitsämter und Tiergesundheitsämter sowie öffentliche Forschungsinstitute oder Laboratorien, deren Aufgabe das Arbeiten mit Tierseuchenerregern erfordert.

(3) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer unter Aufsicht des Inhabers einer Erlaubnis oder desjenigen tätig ist, der nach Absatz 1 oder 2 keiner Erlaubnis bedarf.

(4) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer Tierseuchenerreger oder Material, das Tierseuchenerreger enthält, zur Untersuchung an eine Person oder Einrichtung abgibt, die eine Erlaubnis nach § 2 hat oder nach Absatz 1 oder 2 einer solchen Erlaubnis nicht bedarf.

§ 4

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller
 - a) die erforderliche Sachkenntnis nicht hat,
 - b) sich als unzuverlässig in bezug auf die Tätigkeiten erwiesen hat, für deren Ausübung die Erlaubnis begehrt wird,
2. geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind oder
3. Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

(2) Die erforderliche Sachkenntnis wird nachgewiesen durch

1. die Approbation als Tierarzt, Arzt oder Apotheker oder den Abschluß eines Hochschulstudiums der Biologie, der Lebensmittelchemie und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf allen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebieten oder auf dem Gebiet, für das eine Erlaubnis beantragt worden ist.

(3) Wenn der Antragsteller nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernimmt, so darf bei ihm der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und dürfen bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften darf der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen.

§ 5

Anzeigepflichten des Erlaubnisinhabers

Der Inhaber einer Erlaubnis hat jeden Wechsel der mit der Leitung der Tätigkeit beauftragten Person sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen und im Falle einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft jeden Wechsel eines Vertretungsberechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6

Anzeigepflichtige Tätigkeiten

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 oder 2 aufnehmen will, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfangs der Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen. Ändert sich Art oder Umfang der Tätigkeit, so ist dies der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 oder 2 ausübt, hat dies der

zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfangs der Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Verbot von Tätigkeiten, Beschränkung

(1) Die zuständige Behörde kann Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder 2 untersagen, wenn

1. eine Person, die die Tätigkeiten ausführt oder zu leiten hat, sich als unzuverlässig oder ungeeignet in bezug auf das Arbeiten mit Tierseuchenerregern erwiesen hat,
2. geeignete Räume oder Einrichtungen fehlen.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder 2 beschränken oder verbieten, wenn sie die Gefahr für gegeben hält, daß sich auf Grund dieser Tätigkeiten eine Tierseuche ausbreitet.

§ 8

Abgabe von Tierseuchenerregern

Tierseuchenerreger sowie Material, das Tierseuchenerreger enthält, dürfen nur an eine Person oder Einrichtung abgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 2 hat oder nach § 3 einer solchen Erlaubnis nicht bedarf.

§ 9

Aufzeichnungen

Wer auf Grund des § 2 oder des § 3 Abs. 1 oder 2 mit Tierseuchenerregern arbeitet oder Tierseuchenerreger erwirbt oder abgibt, hat über diese Tätigkeiten Buch zu führen. Aufzuzeichnen sind die Art der Tierseuchenerreger, der Tag und die Art der Arbeiten (§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 2) sowie die Person oder Einrichtung, an die die Erreger abgegeben oder von der sie erworben werden, deren Anschrift und der Tag des Erwerbs und der Abgabe. Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein; als Bücher gelten auch Loseblatt-Durchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen. Die Bücher sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Erlaubnis mit Tierseuchenerregern arbeitet oder sie erwirbt oder abgibt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 oder § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 8 Tierseuchenerreger oder Material, das Tierseuchenerreger enthält, abgibt oder

5. einer Vorschrift des § 9 über die Führung oder Aufbewahrung von Büchern zuwiderhandelt.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung über Krankheitserreger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

Baden-Württemberg

3. die Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, Vorschriften über Krankheitserreger vom 3. Februar 1921 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33),

4. die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 20. Juli 1918 (Regierungsblatt S. 87),

Niedersachsen

5. Abschnitt I Nr. 16 (§ 77) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

Nordrhein-Westfalen

6. § 51 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

Schleswig-Holstein

7. Abschnitt I Nr. 16 (§ 77) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – RGBl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503).

Bonn, den 25. November 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth